Der BSF tagte in Bern

Autor(en): **M.B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **32 (1976)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845637

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zeigte, dass für alleinstehende Mütter und ihre Kinder bereits die Bevorschussung der vom Richter zugesprochenen Unterhaltsbeiträge und das Inkasso durch städtische Ämter eine grosse Hilfe bedeuten würden. Die Erhebung ergab ferner, dass im Stichjahr 1971 die Gesamtschuld der laufenden Alimente die Höhe von 14,3 Millionen Franken und die daran geleisteten Alimentenzahlungen den Betrag von 10,4 Millionen erreichten, was einem Eingang von 73 Prozent der geschuldeten Alimente entsprach. Da die Erfahrungen überdies beweisen, dass durch gezielte betreibungsrechtliche Massnahmen einer Inkassostelle Alimentenrückstände teilweise oder ganz abgebaut werden können, ergibt sich für die Stadt nur eine minime effektive Belastung. Diese Erkenntnisse führten zur Ausarbeitung des jetzt vorliegenden Gegenvorschlages, der sich leicht und rasch verwirklichen lässt, im Gegensatz zum von der Motion Heidelberger angestrebten Fernziel, das politisch und versicherungstechnisch äusserst komplexe Fragen aufwirft.

Streitfrage Karenzfrist

Die Vorlage als solche war im Gemeinderat nicht umstritten, Anlass zu heftigen Diskussionen bot hingegen die Frage, ob in die Verordnung eine Karenzfrist aufzunehmen sei. Es wurde befürchtet, Zürich könnte zu einem Mekka für ledige Mütter werden, wenn sie sich sofort nach der Geburt die vom Vater geschuldeten Unterhaltsbeiträge von der Stadt bevorschussen lassen könnten. Schliesslich setzten sich aber die Gegner einer solchen Karenzfrist durch. Sie hatten gute Argumente für sich: die sinkende Zahl der unehelichen Kinder, die Dringlichkeit einer sofortigen Hilfe an die alleinstehende Mutter und die Tatsache, dass die Stadt ja nicht à fonds perdu Zahlungen zu leisten, sondern nur vom Vater zu bezahlende Alimente zu bevorschussen hat. Mit aller Deutlichkeit zeigte sich im Zürcher Gemeinderat wieder einmal die Diskriminierung der ledigen Mutter, die man vorläufig noch gesetzlich zwingen will, ihr Kind auf die Welt zu bringen, sie dann aber mit ihrem Schicksal allein lässt. Die Stimmbürger werden bald Gelegenheit haben, mit einem minimen finanziellen Aufwand den geschiedenen und ausserehelichen Müttern samt ihren Kindern zu beweisen, dass sie als Glieder unserer Gesellschaft akzeptiert sind. M.B.

Der BSF tagte in Bern

In Bern, dem Ort seiner Gründung, führte der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Anfang April seine 75. Delegiertenversammlung durch. Nach Abwicklung der üblichen statutarischen Geschäfte gaben einige Kommissionspräsidentinnen Auskunft über ihre Arbeit. So wird der BSF, sobald der Entwurf zum neuen Eherecht und ehelichen Güterrecht in die Vernehmlassung geht, eine Broschüre herausgeben, in welcher in kurzer, leicht verständlicher Form über den Inhalt des revidierten, für die Frauen so bedeutungsvollen Gesetzes informiert wird.

Die Folgen der Rezession für die Frauen haben den BSF ebenfalls zum Handeln veranlasst. Er kann zwar weder Arbeitsplätze schaffen, noch finanzielle Hilfe leisten. Doch will er mit Kursen für «Neu-Orientierung» den betroffenen Frauen bessere Chancen für die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt geben. In Genf wurden solche Kurse bereits mit Erfolg durchgeführt, in der deutschen Schweiz wurde für einen ersten Versuch eine von

der Rezession in besonderem Masse getroffene Region — Grenchen mit seiner Uhrenindustrie — ausgewählt. Nach Abschluss dieses Kurses will man die Erfahrungen auswerten und ein Modell ausarbeiten, das anderen Institutionen zur Realisierung zur Verfügung gestellt werden soll.

Eine vom Schweizerischen Frauenkongress in Bern beschlossene Resolution, mit welcher im Kampf gegen die Abtreibung grössere Anstrengungen für die Verhütung unerwünschter Schwangerschaften und bessere soziale Hilfeleistungen verlangt wurden, hat den BSF veranlasst, eine Erhebung über die bereits vorhandenen Familienplanungsstellen in der ganzen Schweiz durchführen zu lassen. Das Resultat dieser Umfrage, eine Adressliste aller vorhandenen Familienplanungsstellen und eine genaue Beschreibung ihrer stark voneinander abweichenden Leistungen und Ziele, soll demnächst veröffentlicht werden. Diese Zusammenstellung wird auch zeigen, wie ungleich die Beratungsstellen über das ganze Land verteilt sind.

Der Delegiertenversammlung wurde der Entwurf zu einer Resolution unterbreitet, die dem Internationalen Frauenrat (IFR) zuhanden seiner Generalversammlung vom Juni 1976 in Vancouver vorgelegt werden soll. Die Resolution bezieht sich auf ein von den Vereinten Nationen geplantes Übereinkommen über die Abschaffung jeglicher Form von Benachteiligung der Frauen. Der BSF vertritt indessen die Ansicht, dass die biologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau gewisse Ungleichheiten mit sich bringen und Gleichberechtigung nicht zur Gleichmacherei führen dürfe. Andrerseits darf der Schutz der Mutterschaft nicht zur Zementierung einer sozial ungleichen Behandlung dienen, die ungleichen Aufgaben von Mann und Frau sind vielmehr sozial und rechtlich gleich zu werten. Dieser Meinung schloss sich die Delegiertenversammlung an. Die von ihr einstimmig angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

«Die Anerkennung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Mann und Frau beinhaltet, dass die Massnahmen zum Schutze der Mutterschaft und der Verantwortung der Mutter als Erzieherin ihrer Kinder die Frau in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben weder hindern noch bevorzugen dürfen. Diese Massnahmen sollen den Schutz der für jede Gesellschaft notwendigen familiären Funktionen sicherstellen und dürfen auf keinen Fall dazu dienen, irgendeine ungleichwertige Behandlung der Frau in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufrechtzuerhalten; die Massnahmen müssen auch darauf ausgerichtet sein, den Mann und Vater vermehrt in die familiären Aufgaben (insbesondere Kindererziehung) einzubeziehen und dadurch diskriminierende Rollenfixierungen abzubauen.» M.B.

Die Frauenkommission am Werk

Kurze Zeit nach ihrer konstituierenden Sitzung trat Anfang Mai die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen auf dem Gurten in Bern zu einer ersten, zweitägigen Arbeitssitzung zusammen. Sie befasste sich insbesondere mit dem komplexen Problemkreis «Frau und Rezession». Durch Referate und Hearings wurde die Situation ergründet, um Schlussfolgerungen zu ziehen und Empfehlungen an den Bundesrat richten zu können. Zur Information wurden auch Vertreterinnen der Arbeitnehmerorganisationen beigezogen,